

22. November 1979

Zum AstA - Sozial-Info Nr. 4

Unter der Überschrift

Bafög-Ärger - und was man dagegen tun kann!

werden im Sozial-Info Nr. 4 Behauptungen aufgestellt, die objektiv falsch sind und deshalb richtiggestellt werden müssen. In dem Sozial-Info wird z. B. von "sich häufenden Klagen über unangemessene Bearbeitungszeiten", von falschen, d. h. zu niedrigen Zahlungen und von "anmaßendem Handeln bezüglich der Leistungsnachweise" gesprochen. So etwas ist schnell behauptet, vor allem dann, wenn man es nicht nachzuweisen braucht. Tatsache ist:

1. Viele Antragsteller geben ihren Weiterförderungsantrag erst zu Beginn des Wintersemesters ab, obwohl er bis Ende Juli 1979 eingereicht werden sollte. Die Mitarbeiter der Förderungsabteilung müssen deshalb diese Anträge der Nachzügler zusammen mit der großen Zahl der Erstanträge gleichzeitig bearbeiten. Sie sind dadurch zusätzlichen Beanspruchungen ausgesetzt, die oft die zumutbare Arbeitsleistung erheblich übersteigen. Dennoch: Es trifft generell nicht zu, daß bei vollständig vorliegenden Unterlagen unangemessene Bearbeitungszeiten entstehen.
2. Die Bedarfsberechnung, also die Festsetzung der Zahlungen, erfolgt genau nach den vorgelegten Nachweisen und nach den vorgeschriebenen Sätzen. Es trifft nicht zu, daß generell oder häufig falsche bzw. zu niedrige Zahlungen geleistet werden.
3. Mit dem vom AstA beanstandeten ergänzenden Erklärungsblatt zu Formblatt 1a wird es überhaupt erst möglich, die Weiterförderung rechtzeitig zu veranlassen. Denn die Bescheiderteilung und somit die Zahlungen müssen solange zurückgestellt werden, bis ein Immatrikulationsnachweis vorliegt. Aus keiner anderen Angabe in den gesetzlich vorgeschriebenen Formblättern können die Mitarbeiter der Förderungsabteilung sonst erkennen, ob das Studium fortgesetzt wird, ob eventuell eine Beurlaubung vorliegt oder welche Fachrichtung studiert wird. Wenn die im Erklärungsblatt zum Formblatt 1a enthaltenen Fragen nicht beantwortet werden, führt dies allein nicht dazu, daß die Weiterförderung verweigert wird. Wenn allerdings die darin abgefragten Semesterangaben nicht gemacht werden, muß die Entscheidung

zurückgestellt werden. Fazit: Es gibt kein "anmaßendes Handeln bezüglich der Leistungsnachweise".

Bereits diese Erklärungen zeigen, daß der Sachverhalt eben nicht nur auf die einfache Formel reduziert werden kann, "Bafög richtet sich immer mehr gegen Studenten, als ihnen Erleichterungen zu schaffen". Sicherlich ist es schwierig für den einzelnen Studenten, bei dem Gesetz und den Ausführungsbestimmungen durchzublicken. Das einzige Rezept hierfür kann jedoch nur lauten:

Lassen Sie sich von den Mitarbeitern der Förderungsabteilung des Studentenwerks beraten!

Dort erhalten Sie sachkundige und verbindliche Auskunft. Zwar empfiehlt der ASTA seinen "regelmäßigen Bafög-Beratungsdienst auf der Lichtwiese", er spricht aber nicht von den erheblichen Mängeln, die bei der Beratung durch den ASTA über Bafög-Angelegenheiten auftreten. Nach Erkenntnissen des Studentenwerks ist es durch diesen Beratungsdienst zu Fehlinformationen bei den Antragstellern über ihre Rechte nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz gekommen. Beispiel: Nach dem Sozial-Info müssen Erstanträge bis zum 31.12.1979 abgegeben werden - tatsächlich jedoch (bei richtiger Gesetzesauslegung) erst bis zum 31.1.1980!

Schließlich spricht das Sozial-Info von "Fehlfunktionen des Bafög-Gesetzes". Bei allen Mängeln, die das Gesetz auch nach Meinung des Studentenwerks noch hat, muß auch einmal positiv vermerkt werden, daß durch das 6. Bafög-Änderungsgesetz eine ganze Reihe von Verbesserungen geschaffen worden sind. Das Studentenwerk hat in einem besonderen Info auf diese Veränderungen hingewiesen. Hier sei nur erinnert an

- den auf 510 DM bzw. 620 DM angehobenen Bedarfssatz,
- den auf 1300 DM angehobenen Elternfreibetrag oder
- die Anhebung der Kostenbeträge für die Abgeltung der Aufwendungen zur sozialen Sicherung.

Das Studentenwerk hofft, daß künftig weniger unsachliche Kritik geübt wird und dafür mehr sachliche und gesetzesmäßige Aufklärung gegenüber den Studenten stattfindet.

H. Schwarz

Dr. R. Schwarz